



HEUTE FÜR MORGEN

## PEH Wertpapier AG

61440 Oberursel  
- WKN 620140 -  
- ISIN DE0006201403 -

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der **am Freitag, dem 12. Juni 2009, 10.00 Uhr, im Hotel Mövenpick, Zimmersmühlenweg 35, 61440 Oberursel** stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

### Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2008 und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2008, des Konzernlageberichts und des Lageberichts der PEH Wertpapier AG, des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2008 sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB.**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von € 2.361.543,27 folgendermaßen zu verwenden:

Verteilung an die Aktionäre durch Ausschüttung einer Dividende von 1,00 € je Stückaktie	1.775.083,00 €
Einstellung in Gewinnrücklagen	0,00 €
Gewinnvortrag	586.460,27 €
Bilanzgewinn	2.361.543,27 €

Von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt. Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger gehaltenen 38.717 eigenen Aktien. Sollte sich die Zahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung verändern, wird bei unveränderter Höhe der

Dividende je Aktie ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

### **5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Aufhebung des Ermächtigungsbeschlusses vom 14. Juni 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30. November 2010 eigene Aktien bis zu 10 vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

a) Der Erwerb der Aktien darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnittsschlusskurs für die Aktien der Gesellschaft an der Börse Frankfurt während der letzten drei Handelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Durchschnittsschlusskurs für die Aktien der Gesellschaft an der Börse Frankfurt während der letzten drei der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden Handelstage um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund dieser Ermächtigung erworbene eigene Aktien, soweit sie nicht über die Börse oder aufgrund eines Angebots zum Bezug von Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung an alle Aktionäre veräußert werden sollen, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, an Dritte zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Nicht wesentlich ist eine Unterschreitung des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft an der Börse Frankfurt um nicht mehr als 3 % während der letzten 10 Börsentage vor dem Zeitpunkt der Veräußerung. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund dieser Ermächtigung erworbene eigene Aktien, soweit sie nicht über die Börse oder aufgrund eines Angebots zum Bezug von Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung an alle Aktionäre veräußert werden sollen, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen, auch im Rahmen von Umwandlungen oder Verschmelzungen anzubieten.

e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben wurden, den Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie Mitgliedern der Geschäftsführung und Arbeitnehmern verbundener Unternehmen im Rahmen des nachgenannten Aktienoptionsplans zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen anzubieten und auf sie zu übereignen, mit der Maßgabe, dass unter der Berücksichtigung des in der Hauptversammlung vom 19. Juni 2000 TOP 6 beschlossenen Aktienoptionsprogramms insgesamt nicht mehr als 112.484 Stückaktien ausgegeben werden können. In gleichem Umfang wird der Aufsichtsrat ermächtigt, Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben wurden, den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen anzubieten und auf sie zu übereignen.

f) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 14. Juni 2008 erteilte und bis zum 30. November 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GBZ Treuhand Hessen AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

## **7. Zustimmung zum Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags betreffend die Ausgliederung des Geschäftsbereichs "Private Kunden" zwischen der PEH Wertpapier AG als übertragender Gesellschaft und der PEH Vermögensmanagement GmbH als übernehmender Gesellschaft**

Der Geschäftsbereich "Private Kunden" soll ausgegliedert werden durch Abschluss des

nachstehenden notariell zu beurkundenden Ausgliederungs- und Übernahmevertrages mit der PEH Vermögensmanagement GmbH:

**Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags** zwischen der **PEH Vermögensmanagement GmbH** (übernehmende Gesellschaft) und der **PEH Wertpapier AG** (übertragende Gesellschaft):

## **§ 1 Beteiligte der Ausgliederung**

1. An der Ausgliederung sind die Firma **PEH Vermögensmanagement GmbH** als übernehmende Gesellschaft und die Firma **PEH Wertpapier AG** als übertragene Gesellschaft beteiligt.
2. Beide Gesellschaften haben ihren Sitz in Oberursel/Taunus.
3. Die PEH Vermögensmanagement GmbH ist eine 100 %ige Tochter der PEH Wertpapier AG.

## **§ 2 Ausgliederung**

1. Bei der PEH Wertpapier AG wird der Geschäftsbereich "Private Kunden" ausgegliedert. Dieser besteht aus allen Beratungs- und/oder Vermögensverwaltungsverträgen, die von der PEH Wertpapier AG abgeschlossen wurden oder bis zur Wirksamkeit der Ausgliederung abgeschlossen werden mit Kunden, bei denen es sich ausschließlich um natürliche Personen handelt und die durch die MiFiD-Regelungen als "private Kunden" über die Risiken im Wertpapiergeschäft und im Veranlagungsgeschäft zu beraten und entsprechend ihrer persönlichen Risikobereitschaft zu klassifizieren sind und in diesem Sinne als "Private Kunden" eingestuft wurden bzw. werden nebst den in diesem Geschäftsbereich eingesetzten sächlichen und personellen Mitteln.
2. Der Ausgliederung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GBZ Treuhand Hessen AG vom 16.03.2009 versehene Bilanz der PEH Wertpapier AG zum 31.12.2008 (Schlussbilanz) zu Grunde gelegt.
3. Die Übertragung des zur Ausgliederung kommenden Vermögens der PEH Wertpapier AG erfolgt im Verhältnis zwischen den Beteiligten mit Wirkung zum 01.01.2009, 0.00 Uhr. Die Handlungen der PEH Wertpapier AG nach dem 01.01.09, 0.00 Uhr, gelten als

für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (Ausgliederungstichtag).

### **§ 3 Vermögensübertragung auf die PEH Vermögensmanagement GmbH**

1. Die PEH Wertpapier AG überträgt im Wege der Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 UmwG ihren Geschäftsbereich "Private Kunden" mit allen Aktiven und Passiven auf die PEH Vermögensmanagement GmbH. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen damit auf die übernehmende Gesellschaft über:
  - 1.1 **alle Beratungs- und/oder Vermögensverwaltungsverträge**, die von der PEH Wertpapier AG abgeschlossen wurden oder bis zur Wirksamkeit der Ausgliederung abgeschlossen werden mit Kunden, bei denen es sich ausschließlich um natürliche Personen handelt und die durch die MiFiD-Regelungen als "private Kunden" über die Risiken im Wertpapiergeschäft und im Veranlagungsgeschäft zu beraten und entsprechend ihrer persönlichen Risikobereitschaft zu klassifizieren sind und in diesem Sinne als "Private Kunden" eingestuft wurden bzw. werden; dabei handelt es sich um die Kunden, die mit ihrer Kunden-ID in der als **Anlage 1** zu dieser Urkunde genommenen Auflistung Kunden-ID ersichtlich sind;
  - 1.2 die **Gegenstände des Anlagevermögens**, die ausgehend vom Anlagespiegel der PEH Wertpapier AG Stand 31.12.2008 (Buchungskreis Deutschland) in der als **Anlage 2** zu dieser Urkunde genommenen Auflistung Gegenstände des Anlagevermögens mit Inventar-Nummer ersichtlich sind;
  - 1.3 die zum 31.12.2008 im Jahresabschluss erfassten **Kundenforderungen** der PEH Wertpapier AG, die dem Geschäftsbereich "Private Kunden" zuzuordnen und die in der als **Anlage 3** zu dieser Urkunde genommenen Auflistung Privatkundenforderungen ersichtlich sind;
  - 1.4 die zum 31.12.2008 im Jahresabschluss erfassten **Sonstigen Forderungen** der PEH Wertpapier AG, die dem Geschäftsbereich "Private Kunden" zuzuordnen und die in der als **Anlage 4** zu dieser Urkunde genommenen Auflistung Sonstige Forderungen ersichtlich sind;
  - 1.5 die zum 31.12.2008 im Jahresabschluss erfassten **Verbindlichkeiten** der PEH Wertpapier AG, die dem Geschäftsbereich "Private Kunden" zuzuordnen und die in

der als **Anlage 5** zu dieser Urkunde genommenen Auflistung Verbindlichkeiten ersichtlich sind;

- 1.6 die zum 31.12.2008 im Jahresabschluss erfassten **Rückstellungen** der PEH Wertpapier AG, die dem Geschäftsbereich "Private Kunden" zuzuordnen und die in der als **Anlage 6** zu dieser Urkunde genommenen Auflistung Rückstellungen ersichtlich sind;
- 1.7 die **Verträge**, die dem Geschäftsbereich "Private Kunden" der PEH Wertpapier AG zuzuordnen und in der als **Anlage 7** zu dieser Urkunde genommenen Auflistung Verträge ersichtlich sind.
2. **Arbeitsverhältnisse**, die dem Geschäftsbereich "Private Kunden" der PEH Wertpapier AG zuzuordnen sind und die gemäß § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB auf die PEH Vermögensmanagement GmbH übergehen würden, gibt es nicht, weil diese bereits durch einzelvertragliche Regelung von der PEH Vermögensmanagement GmbH übernommen wurden.
3. Die vorstehend in Bezug genommenen Anlagen 1 bis 7 wurden vom Notar gemäß § 14 BeurkG zur Einsichtnahme vorgelegt, die einzelnen Seiten unterzeichnet. Außerdem verlas der Notar die Eingangstexte dieser Verzeichnisse. Im übrigen wurde auf ein Verlesen verzichtet.

#### **§ 4 Gewährung von Anteilen an der PEH Vermögensmanagement GmbH**

1. Das Stammkapital der PEH Vermögensmanagement GmbH wird zur Durchführung der Ausgliederung von 1 Mio € um 1 € auf 1.000.001 € erhöht. Die neue Stammeinlage nebst Gewinnbezugsrecht ab dem laufenden Geschäftsjahr wird der PEH Wertpapier AG gewährt für die in § 3 dieser Urkunde vorgesehene Übertragung des Geschäftsbereichs "Private Kunden".
2. Die PEH Vermögensmanagement GmbH ist nicht verpflichtet, der PEH Wertpapier AG einen den Nennwert der neuen Stammeinlage übersteigenden Wert der erbrachten Einlage zu vergüten. Diese neue Stammeinlage stellt die (ausreichende) Gegenleistung für den ausgegliederten Geschäftsbereich dar, weil es sich bei der PEH Vermögensmanagement GmbH um eine 100 % Tochter der PEH Wertpapier AG handelt.

## **§ 5 Folgen für die Arbeitnehmer**

1. Da im von der Ausgliederung betroffenen Geschäftsbereich "Private Kunden" keine Arbeitnehmer mehr beschäftigt sind (siehe oben § 3 Ziff. 2), werden von der übernehmenden Gesellschaft keine Arbeitnehmer übernommen.
2. Wären Arbeitnehmer im Geschäftsbereich "Private Kunden" der übertragenden Gesellschaft beschäftigt, würden sich die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer ergeben aus den §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 324 UmwG sowie § 613 a Abs. 1 und 4 BGB.

Nach diesen Vorschriften tritt die übernehmende Gesellschaft in die Rechte und Pflichten aus den am Ausgliederungstichtag bei der übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Diese Arbeitsverhältnisse können nicht wegen der Ausgliederung gekündigt werden.

## **§ 6 Beteiligung des Betriebsrats**

Es wird festgehalten, dass keine an der Ausgliederung beteiligte Gesellschaft einen Betriebsrat besitzt.

## **§ 7 Besondere Rechte und Vorteile**

Es werden weder besondere Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG noch besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

## **§ 8 Kosten**

Die Kosten dieses Ausgliederungsvertrages und seiner Durchführung trägt die übernehmende Gesellschaft.

## **§ 9 Vollmacht**

1. Die Vertragschließenden erteilen hiermit den Notarangestellten

(es folgen die Namen)

jedem für sich die gegenüber Dritten unbeschränkt geltende, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite, übertragbare und über den Tod des Vollmachtgebers hinaus geltende Vollmacht, alle zum Vollzug dieser Urkunde im Handelsregister erforderlichen Erklärungen abzugeben.

2. Die Vollmacht umfasst auch das Recht, die in dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen insoweit zu ändern und zu ergänzen, dass etwaige Beanstandungen des Handelsregister behoben werden sowie die erforderlichen Anmeldungen gegenüber dem Handelsregister vorzunehmen.
3. Zu dieser Vollmacht vereinbaren die Vertragschließenden mit dem Notar folgendes:

Die Vollmacht ist eine Treuhandvollmacht. Sie kann nur vor dem beurkundenden Notar sowie seinem Vertreter im Amte ausgeübt werden. Diese haften für die korrekte Ausübung der Vollmacht. Die Bevollmächtigten selbst trifft keine persönliche Haftung.

Die Vollmacht erlischt mit der vollständigen Abwicklung dieser Urkunde.

Anlagen

Anlage 1 Auflistung Kunden-ID

Anlage 2 Auflistung des Anlagevermögens

Anlage 3 Auflistung Privatkundenforderungen

Anlage 4 Auflistung Sonstige Forderungen

Anlage 5 Auflistung Verbindlichkeiten

Anlage 6 Auflistung Rückstellungen

Anlage 7 Auflistung Verträge

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der PEH Vermögensmanagement GmbH als übernehmender Gesellschaft und der PEH Wertpapier AG als übertragender Gesellschaft zuzustimmen.

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5:**

Bericht des Vorstands zur Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Aufhebung des Ermächtigungsbeschlusses vom 14. Juni 2008.

Die durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich neu eingefügte Vorschrift des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermöglicht es Aktiengesellschaften, aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die Hauptversammlung vom 14. Juni 2008 hat den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 30. November 2009 ermächtigt. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bisher keinen Gebrauch gemacht. Da die genannte Ermächtigung vor der Hauptversammlung 2010 ausläuft, bedarf es vorsorglich einer neuen Ermächtigung. Der Vorschlag zu TOP 5 enthält eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von annähernd 18 Monaten beschränkt ist. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien und zur kontinuierlichen Kurspflege unzulässig. Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG zu wahren. Da der Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot erfolgen soll, wird dem Rechnung getragen.

Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre eigene Aktien bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Preis zu erwerben, der den durchschnittlichen Schlusskurs an den jeweils drei vorangegangenen Handelstagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten darf. Bei einem öffentlichen Angebot zum Erwerb eigener Aktien darf der Angebotspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an den vorangegangenen drei Handelstagen vor der Veröffentlichung des Kaufangebots nicht um mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Bei der Ausnutzung von Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien ist die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 8 AktG erworbenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen Aktien entweder eingezogen werden – hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt – oder aber durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Aufgrund eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre bzw. bei der Veräußerung eigener Aktien über die Börse wird auch bei der Veräußerung das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung jedoch auch vor, dass die Gesellschaft erworbene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern darf. Voraussetzung ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird eine Verwässerung des Kurses der Aktien der Gesellschaft weitestgehend vermieden. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. So

können beispielsweise Aktien an institutionelle Anleger verkauft und damit zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Die Gesellschaft wird zudem in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen, um auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen berücksichtigt. Die Ermächtigung beschränkt sich höchstens auf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden können, insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen dürfen; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen gemäß des vorgeschlagenen Beschlusses, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum kurz vor der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, damit kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können. Zudem sieht die Ermächtigung vor, dass eine Veräußerung der Aktien, die nicht über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre erfolgt, nur insoweit durchgeführt werden darf, als die Anzahl der zu veräußernden eigenen Aktien zusammen mit neuen Aktien, die aufgrund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund eines bedingten Kapitals nach § 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigt.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Damit soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage zu verwenden, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, eigene Aktien als Akquisitionswährung nutzen zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre flexibel und kostengünstig ausnutzen zu können und hierbei die Zahlung des Kaufpreises durch erworbene eigene Aktien bewirken zu können.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien auch verwendet werden, um sie den Mitgliedern des Vorstands und den Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Arbeitnehmern verbundener Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsplanes der Gesellschaft zur Erfüllung ausgeübter Aktienoptionen anzubieten und auf sie zu übereignen. Der genannte Aktienoptionsplan wurde in der Hauptversammlung vom 19. Juni 2000 unter TOP 6 beschlossen. Der Aktienoptionsplan wird auf Wunsch der Aktionäre an diese versendet und liegt in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Aus dem Aktienoptionsplan ergibt sich auch die Aufteilung der Bezugsrechte auf die Mitglieder

der Geschäftsführung und die Arbeitnehmer, die Erfolgsziele, die Erwerbs- und Ausübungszeiträume sowie die Wartezeit für die erstmalige Ausübung. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit haben, Optionsrechte nicht nur mit neuen Aktien der Gesellschaft zu bedienen und anstelle der Lieferung von Aktien insgesamt oder teilweise den Bezugsberechtigten die Differenz zwischen dem Basispreis und dem Kurs der Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung der Option zu zahlen, sondern auch Optionsrechte mit eigenen Aktien zu bedienen. Bei letzteren soll jedoch die maximale Stückzahl von 112.484 Stückaktien aus dem bedingten Kapital bedienten Aktienoptionen nicht überschritten werden. Die genannten Möglichkeiten sollen der Gesellschaft die notwendige Flexibilität bei der Erfüllung der Bezugsrechte geben. Ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, ist von den zuständigen Organen jeweils zeitnah und unter Abwägung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu entscheiden.

## **Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 (Ausgliederungsbericht):**

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der PEH Wertpapier AG und der Geschäftsführung der PEH Vermögensmanagement GmbH gemäß § 127 UmwG über die Ausgliederung des Geschäftsbereiches „Private Kunden“ der PEH Wertpapier AG auf die PEH Vermögensmanagement GmbH:

### **1. Vorbemerkung**

Die PEH Wertpapier AG mit Sitz in Oberursel ist ein im Bereich Asset Management und Vermögensverwaltung-/Beratung agierendes Finanzdienstleistungsunternehmen. Die Gesellschaft managt für private und institutionelle Kunden Anlagen an den internationalen Kapitalmärkten. Historisch bedingt ist der Vertrieb für private und institutionelle Kunden in der PEH Wertpapier AG angesiedelt.

Vorstand und Aufsichtsrat der PEH Wertpapier AG haben beschlossen, dass die Aktivitäten im Zusammenhang mit privaten Kunden in Zukunft durch die Konzerngesellschaft PEH Vermögensmanagement GmbH mit Sitz in Oberursel ausgeübt werden sollen. Zielsetzung ist es, die PEH Vermögensmanagement GmbH als wichtigen Marktteilnehmer im Bereich der Vermögensverwaltung und Vermögensberatung für private Kunden zu etablieren. Um die zukünftigen Chancen in diesem Bereich optimal nutzen zu können und den PEH-Konzern strategisch optimal zu positionieren, ist es notwendig, den bislang in der PEH Wertpapier AG angesiedelten Geschäftsbereich „Private Kunden“ auszugliedern und in die PEH Vermögensmanagement GmbH einzubringen. Mit der Ausgliederung des Geschäftsbereiches „Private Kunden“ soll der Vertrieb für private Kunden verstärkt werden und insbesondere die Grundlage für zukünftige Akquisitionen im Privatkundenbereich optimiert werden.

### **2. Beteiligte Unternehmen**

#### **A. PEH Wertpapier AG**

Die PEH Wertpapier AG ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d. Höhe unter HRB 4065 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist in 61440 Oberursel, Adenauerallee 2. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EURO 1.813.800 und

ist eingeteilt in 1.813.800 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EURO 1,00. Die PEH Wertpapier AG ist an der Börse Berlin notiert und wird im Freiverkehr der Frankfurter Börse gehandelt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand der PEH Wertpapier AG besteht aus Herrn Martin Stürner als Vorstandsvorsitzender und Herrn Stefan Mayerhofer. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den Herren Rudolf Locker als Aufsichtsratsvorsitzender, Gregor Langer und Dr. Franz Xaver Kirschner.

Die PEH Wertpapier AG ist ein von Banken und Finanzinstituten unabhängiger Finanzdienstleister, der seine privaten Kunden nach einer umfangreichen Analyse der Lebenssituation, des Vermögens, ihrer Ziele und Risikobereitschaft entsprechend berät und als Vermögensverwalter betreut. Besonderen Wert legt die PEH Wertpapier AG dabei auf größtmögliche Transparenz und Nachhaltigkeit. Die Beratungsqualität entsteht durch eben diese Nachhaltigkeit in der Kundenbeziehung.

Im institutionellen Bereich ist die PEH Wertpapier AG als Asset Manager erfolgreich. Vor allem Banken, Pensionskassen sowie Finanzvertriebe und Vermögensverwalter nutzen die PEH-Angebote, da diese Institute quantitative und strukturierte Investmentprozesse in besonderem Maße schätzen. Was hier überzeugt, ist die Rendite-Entwicklung der PEH-Strategien. Auch die Produkte an sich sind nachgefragt, da oftmals Nischen besetzt werden.

Der Konzern: Neben dem Hauptsitz in Oberursel/Ts. ist das Unternehmen in Berlin, Hamburg, München, Stuttgart, Reutlingen, Rosenheim, Salzburg und Wien vertreten. Die PEH Wertpapier AG beschäftigt derzeit 15 Mitarbeiter.

Die PEH Wertpapier AG ist an neun weiteren Unternehmen beteiligt, die zusätzlich die Bereiche Fondsverwaltung, Produktentwicklungen, alternative Investments und Finanzberatung für Frauen abdecken. Die PEH-Konzerngesellschaften arbeiten unabhängig und konzentrieren sich jeweils auf ihre Kernkompetenzen. Damit bietet der PEH-Konzern Konzepte und Lösungen aus den unterschiedlichsten Bereichen und kann die Anlagestrategie für seine Kunden flexibel an neue Erfordernisse anpassen.

Beteiligungen der PEH Wertpapier AG:

PEH Vermögensmanagement GmbH	100%
Absolute Plus.Com Ltd.	50,0%
AFiMa GmbH	50,2%
Axxion S.A.	55,0%
Oaklet GmbH	51%
PrivatBilanz AG	22,5%
Svea Kuschel & Kolleginnen GmbH	100%
Titan GmbH	51,0%
PEH AG Österreich (vormals VPM AG Wien)	98,55%

Die beabsichtigte Ausgliederung des Geschäftsbereichs „Private Kunden“ von der PEH Wertpapier AG auf die PEH Vermögensmanagement GmbH wird für die anderen Konzerngesellschaften keine wirtschaftlichen Folgen haben.

## **B. PEH Vermögensmanagement GmbH**

Die PEH Vermögensmanagement GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d. Höhe unter HRB 11160 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist in 61440 Oberursel, Adenauerallee 2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EURO 1.000.000. Die PEH Vermögensmanagement GmbH wurde mit Vertrag vom 25.11.2008 mit einem Stammkapital von EURO 1.000.000 im Wege einer Bargründung errichtet. **Die PEH Wertpapier AG ist alleinige Gesellschafterin der PEH Vermögensmanagement GmbH.** Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Geschäftsführer der PEH Vermögensmanagement GmbH sind die Herren Martin Stürner und Stefan Mayerhofer.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Anlagevermittlung, der Anlageberatung, der Abschlussvermittlung sowie der Finanzportfolioverwaltung. Die Erlaubnis zur Erbringung dieser Tätigkeiten wurde der Gesellschaft von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 15.12.2008 erteilt. Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 2009 aufgenommen. Die PEH Vermögensmanagement GmbH beschäftigt derzeit 46 Mitarbeiter.

### **3. Wirtschaftliche Begründung und Erläuterung der Ausgliederung**

Die PEH Wertpapier AG ist auf die Beratung von privaten Kunden und das Asset Management für institutionelle Kunden konzentriert. Historisch bedingt ist der Vertrieb für private und institutionelle Kunden in der PEH Wertpapier AG angesiedelt. Vor dem Hintergrund der Krise an den Finanzmärkten haben der Vorstand und der Aufsichtsrat beschlossen, den derzeit noch in der PEH Wertpapier AG geführten Bereich „Private Kunden“ in der PEH Vermögensmanagement GmbH zu führen. Mit der Ausgliederung des Geschäftsbereiches „Private Kunden“ aus der PEH Wertpapier AG und der Einbringung in die PEH Vermögensmanagement GmbH soll der Vertrieb für private Kunden organisatorisch optimiert werden und insbesondere die Grundlage für zukünftige Akquisitionen im Privatkundenbereich geschaffen werden.

Das Hauptaugenmerk ist dabei darauf gerichtet, den dynamischen Wachstumsprozess dieses Geschäftsfeldes mit den dafür notwendigen operativen Maßnahmen gezielt zu stärken. Mit dieser Neuausrichtung wird die strategische Ausrichtung des PEH-Konzerns, durch vollumfängliche Konzentration eines Geschäftsfeldes in einer selbständigen Gesellschaft eine ertragreiche Entwicklung zu erzielen, konsequent fortgesetzt. Mit den PEH-Konzerngesellschaften AXXION S.A. (im Bereich Fondsverwaltung), der Oaklet GmbH (Produktentwicklungen im Bereich alternative Investments) und der Svea Kuschel + Kolleginnen GmbH (Bereich Finanzberatung für Frauen) wird diese Strategie bereits erfolgreich umgesetzt. Mit der Ausgliederung des Bereiches „Private Kunden“ in die PEH Vermögensmanagement GmbH soll auch das Geschäftsfeld „Private Kunden“ in die strategisch gute PEH-Konzernstruktur aufgenommen werden, damit dieses Geschäftsfeld für die zukünftigen Möglichkeiten im Privatkundengeschäft optimal positioniert ist. Die dadurch gestärkte Marktposition des Kerngeschäftsfeldes „Private Kunden“ sollte es ermöglichen, in den nächsten Jahren positiv von der Umstrukturierung der Finanzdienstleistungsbranche zu profitieren. Die Chancen dazu stehen gut.

Die Banken haben das Vertrauen ihrer Kunden verloren und im Bereich der Vermögensverwaltungsgesellschaften werden Skaleneffekte zukünftig den Wachstumsprozess beschleunigen. Insbesondere wird durch die Ausgliederung in die PEH Vermögensmanagement GmbH die optimale Voraussetzung dafür geschaffen, dass wir in dem anstehenden Konsolidierungsprozess der Vermögensverwalterbranche optimal positioniert sind. Typischerweise sind selbständige Vermögensverwaltungsgesellschaften auf den Bereich der privaten Kunden konzentriert. Da die PEH Wertpapier AG noch in zusätzlichen Geschäftsfeldern aktiv ist, hat sich diese operative Diversifizierung bei vergangenen Akquisitionsgesprächen mit Vermögensverwaltungsgesellschaften teilweise als nachteilig erwiesen.

Durch die Ausgliederung des Geschäftsbereichs „Private Kunden“ auf die PEH Vermögensmanagement GmbH sind wir bei zukünftigen Akquisitionsmöglichkeiten - im Vergleich zur jetzigen Gesellschaftsstruktur - ebenso wie die Mehrzahl der selbständigen Vermögensverwaltungsgesellschaften organisiert. Damit haben wir bei zukünftigen Gesprächen mit potentiellen Akquisitionspartnern eine bessere strukturelle Organisationsform und die Grundvoraussetzungen für zukünftige erfolgreiche Akquisitionsgespräche deutlich gestärkt. Da wir davon ausgehen, dass der anstehende Konzentrationsprozess der Vermögensverwaltungsgesellschaften ab der zweiten Jahreshälfte 2009 in Gang gesetzt wird, wollen wir uns mit der Ausgliederung die PEH-Konzernstruktur optimal darauf vorbereiten.

#### **4. Ziele und Vorteile der Ausgliederung**

Mit der Ausgliederung des Bereiches „Private Kunden“ auf die PEH Vermögensmanagement GmbH wird die Organisationsstruktur auf eine erfolgreiche Zukunft ausgerichtet. Dadurch werden alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Betreuung privater Kunden – insbesondere die Finanzportfolioverwaltung, die Anlagevermittlung und -beratung sowie die Abschlussvermittlung – in der Tochtergesellschaft PEH Vermögensmanagement GmbH zusammengefasst. Durch diese klare Fokussierung ist der PEH-Konzern nun optimal positioniert, um die Wachstumschancen in diesem Bereich zu nutzen. Wie wichtig es ist, volle Kontrolle über die Investitionen und Risiken zu haben, hat die aktuelle Krise unwiderlegbar demonstriert.

Ein Vorteil der Ausgliederung liegt insbesondere darin, dass in nicht unerheblichem Umfang Hindernisse überwunden werden können, die einem Ausbau des Geschäftsbereiches im Wege der aktiven Zukäufe von betreutem Wertpapiervolumen entgegenstehen würden. Auf diese Weise kann zum einen das Volumen durch aktive Zukäufe erhöht werden. Zum anderen kann der operative Ausbau durch Konzentration auf die privaten Kunden besser und zielgerichteter erfolgen. Darüber hinaus hat die mit der Ausgliederung einhergehende partielle Gesamtrechtsnachfolge den Vorteil, dass hiermit sämtliche Verträge und gesetzlichen Verpflichtungen des Geschäftsfeldes „Private Kunden“, ergo mit allen Rechten und Pflichten, übertragen werden können. Mit der Erlaubnis zur Erbringung der Tätigkeiten der Gesellschaft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der anstehenden Ausgliederung gehen damit auch sämtliche zukünftige Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden auf die PEH Vermögensmanagement GmbH über. Insbesondere aufgrund möglicher Verpflichtungen hinsichtlich der Zugehörigkeit zur EdW (Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen) wird durch die Ausgliederung die zukünftige Haftung auf den relevanten organisatorischen Bereich des PEH-Konzerns beschränkt. Den gegebenenfalls auftretenden

Haftungsansprüchen des EdW und etwaiger anderer Gläubiger kann so in Zukunft bestmöglich Rechnung getragen werden.

Nachteilig sind die einmaligen Kosten der Ausgliederung, die jedoch unter 50 TEURO sein werden. Zukünftig haben wir durch die separaten Bilanzierungs- und Berichtspflichten der PEH Vermögensmanagement GmbH in geringfügigem Umfang operativen Mehraufwand. Durch die Schaffung einer mit Blick auf die angestrebten Zukäufe deutlich verbesserten Struktur und gleichzeitiger Optimierung der zukünftigen Haftungsrisiken ist mit der Ausgliederung jedoch ein erheblicher strategischer Vorteil verbunden, der es ermöglicht, die für die kommenden Jahre erwarteten Gelegenheiten flexibel zu nutzen. Zusätzlich erreichen wir durch die Ausgliederung eine Optimierung der Synergiepotentiale zwischen den PEH-Konzerngesellschaften, bei gleichzeitiger erheblicher Reduzierung der Risiken. Vor diesem Hintergrund und nach Abwägung der Vor- und Nachteile haben sich die Organe der Gesellschaften dazu entschieden, die Maßnahmen in Bezug auf die Ausgliederung durchzuführen.

## **5. Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre**

Vorstand und Aufsichtsrat der PEH Wertpapier AG haben bei der Entscheidungsfindung über die Durchführung und Strukturierung der Maßnahme geprüft, ob und inwieweit die Interessen der Aktionäre der PEH Wertpapier AG berührt werden. Vorstand und Aufsichtsrat sind hierbei zu der Auffassung gelangt, dass sich die Ausgliederung des Bereiches „Private Kunden“ auf die PEH Vermögensmanagement GmbH für die Aktionäre positiv auswirken wird. Zwar wird die PEH-Konzernstruktur durch die Ausgliederung des Bereiches „Private Kunden“ auf die PEH Vermögensmanagement GmbH komplexer. Allerdings vergrößert sich der Handlungsspielraum im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Bereiches „Private Kunden“, indem die Positionierung wesentlich optimiert und so die Voraussetzungen geschaffen werden, die sich bietenden Möglichkeiten im Rahmen der Umstrukturierung der Finanzdienstleistungsbranche im Bereich der privaten Kunden optimal zu nutzen. Gleichzeitig reduzieren wir in erheblichem Maße die potentiellen Haftungsrisiken für die PEH Wertpapier AG und schaffen mit der Ausgliederung eine wesentlich bessere Chance-/Risikostruktur für alle Aktionäre der PEH Wertpapier AG.

Mit der Ausgliederung zeigt die PEH Wertpapier AG den Teilnehmern an den Kapitalmärkten, dass sie den eingeschlagenen Weg der optimalen PEH-Konzernstruktur konsequent verfolgt und mit Nachdruck fortsetzt. Die im Vergleich zur Finanzbranche solide Positionierung der PEH Wertpapier AG in der momentanen Finanzkrise belegt, dass der Kapitalmarkt die strategische Einschätzung der PEH Wertpapier AG teilt. Aus diesen Gründen sind Vorstand und Aufsichtsrat der PEH Wertpapier AG und die Geschäftsführung der PEH Vermögensmanagement GmbH überzeugt, dass sich die Ausgliederung des Bereiches „Private Kunden“ zum Vorteil für die PEH Wertpapier AG und damit auch für die Aktionäre auswirken wird.

## **6. Überblick über das übergelassene Vermögen**

### **A. Auf die PEH Vermögensmanagement übergelassenes Vermögen**

Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zwischen der PEH Wertpapier AG als übertragendem Rechtsträger und der PEH Vermögensmanagement GmbH als

übernehmendem Rechtsträger bildet die Grundlage der Ausgliederung des Geschäftsbereiches „Private Kunden“. Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages beinhaltet die Vereinbarungen zwischen der PEH Wertpapier AG und der PEH Vermögensmanagement GmbH, dass die PEH Wertpapier AG den Geschäftsbereich „Private Kunden“ als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten gemäß § 123 Abs. 3 UmwG auf die PEH Vermögensmanagement GmbH gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der PEH Vermögensmanagement GmbH überträgt. Für die Übertragung dieses Geschäftsbereichs nebst den in diesem Geschäftsbereich eingesetzten sächlichen und personellen Mitteln, gilt im Einzelnen Folgendes:

Übertragen werden

1. **alle Beratungs- und/oder Vermögensverwaltungsverträge**, die von der PEH Wertpapier AG abgeschlossen wurden oder bis zur Wirksamkeit der Ausgliederung abgeschlossen werden mit Kunden, bei denen es sich ausschließlich um natürliche Personen handelt und die durch die MiFiD-Regelungen als "private Kunden" über die Risiken im Wertpapiergeschäft und im Veranlagungsgeschäft zu beraten und entsprechend ihrer persönlichen Risikobereitschaft zu klassifizieren sind und in diesem Sinne als "Private Kunden" eingestuft wurden bzw. werden; dabei handelt es sich um die Kunden, die mit ihrer Kunden-ID im Ausgliederungsvertrag in der **Anlage 1** Auflistung Kunden-ID ersichtlich sind;
2. die **Gegenstände des Anlagevermögens**, die ausgehend vom Anlagespiegel der PEH Wertpapier AG Stand 31.12.2008 (Buchungskreis Deutschland) im Ausgliederungsvertrag in der **Anlage 2** Auflistung Gegenstände des Anlagevermögens mit Inventar-Nummer ersichtlich sind;
3. die zum 31.12.2008 im Jahresabschluss erfassten **Kundenforderungen** der PEH Wertpapier AG, die dem Geschäftsbereich "Private Kunden" zuzuordnen und die im Ausgliederungsvertrag in der **Anlage 3** Auflistung Privatkundenforderungen ersichtlich sind;
4. die zum 31.12.2008 im Jahresabschluss erfassten **Sonstigen Forderungen** der PEH Wertpapier AG, die dem Geschäftsbereich "Private Kunden" zuzuordnen und die im Ausgliederungsvertrag in der **Anlage 4** Auflistung Sonstige Forderungen ersichtlich sind;
5. die zum 31.12.2008 im Jahresabschluss erfassten **Verbindlichkeiten** der PEH Wertpapier AG, die dem Geschäftsbereich "Private Kunden" zuzuordnen und die im Ausgliederungsvertrag in der **Anlage 5** Auflistung Verbindlichkeiten ersichtlich sind;
6. die zum 31.12.2008 im Jahresabschluss erfassten **Rückstellungen** der PEH Wertpapier AG, die dem Geschäftsbereich "Private Kunden" zuzuordnen und die im Ausgliederungsvertrag in der **Anlage 6** Auflistung Rückstellungen ersichtlich sind;
7. die **Verträge**, die dem Geschäftsbereich "Private Kunden" der PEH Wertpapier AG zuzuordnen und im Ausgliederungsvertrag in der **Anlage 7** Auflistung Verträge ersichtlich sind.
8. **Arbeitsverhältnisse**, die dem Geschäftsbereich "Private Kunden" der PEH Wertpapier AG zuzuordnen sind und die gemäß § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB auf die

PEH Vermögensmanagement GmbH übergehen würden, gibt es nicht, weil diese bereits durch einzelvertragliche Regelungen von der PEH Vermögensmanagement GmbH übernommen wurden.

## **B. Bei der PEH Wertpapier AG verbleibendes Vermögen**

Es verbleiben keine Vermögensgegenstände bei der PEH Wertpapier AG, die dem Geschäftsbereich „Private Kunden“ zu dienen bestimmt sind und die eine wesentliche Betriebsgrundlage des Geschäftsbereiches „Private Kunden“ darstellen, insbesondere auch mit Rücksicht darauf, dass der Übergang der Vermögenswerte auf die PEH Vermögensmanagement GmbH ertragssteuerneutral nach § 20 UmwStG vollzogen werden soll. Darauf ist bei der Trennung der Vermögensmasse sorgfältig geachtet worden.

Die weiteren Geschäftsbereiche der PEH Wertpapier AG – namentlich die Geschäftsbereiche „Institutionelle Kunden/Asset Management“ und „ORGA/Admin“ – werden von der Ausgliederung nicht betroffen sein und werden unverändert fortgeführt. Das gleiche gilt für die Beteiligungen, die gegenwärtig von der PEH Wertpapier AG gehalten werden. Auch diese verbleiben unverändert bei der PEH Wertpapier AG. Der Bereich „ORGA/Admin“ der PEH Wertpapier AG wird die anfallenden administrativen Tätigkeiten für die PEH Vermögensmanagement GmbH ausführen. Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages erbringt die PEH Wertpapier AG diese Verwaltungstätigkeiten für die PEH Vermögensmanagement GmbH. Sämtliche Arbeitnehmer der Bereiche „ORGA/Admin“ und „Asset Management“ sowie alle Vermögensgegenstände, die nicht ausgegliedert werden, verbleiben bei der PEH Wertpapier AG.

## **7. Alternativen zur Ausgliederung**

Andere, vergleichbare gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen wurden eingehend geprüft. Sie hätten die gesteckten Ziele jedoch nicht in gleicher Weise realisieren können.

Für die Umsetzung der strategischen Ziele im Geschäftsbereich „Private Kunden“ hätte grundsätzlich die Möglichkeit bestanden, die Gesellschaftsstruktur unverändert zu belassen. Der Vorstand hat diese Variante eingehend geprüft. Da jedoch neben dem operativen Ausbau des Geschäftsbereiches „Private Kunden“ auch die Schaffung einer optimierten Gesellschaftsstruktur im Hinblick auf die Umstrukturierung der Finanzdienstleistungsbranche im Vordergrund steht, hätten wir mit einer unveränderten Organisationsstruktur die gesetzten Ziele nicht erreicht. Durch die Ausgliederung wird insbesondere eine deutlich verbesserte Chancen-/Risikostruktur in Bezug auf die potentiellen Haftungsrisiken der PEH Wertpapier AG erreicht. Weiterhin werden durch die gesellschaftsrechtliche Trennung die Voraussetzungen geschaffen, die organisatorischen und prozessualen Gegebenheiten innerhalb der Gesellschaften ausschließlich auf die spezifischen Notwendigkeiten des Geschäftsbereiches auszurichten.

Darüber hinaus hat der Vorstand geprüft, ob anstelle der Ausgliederung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alternativ eine Übertragung des Geschäftsbereiches „Private Kunden“ im Wege der Einzelübertragung der betreffenden Wirtschaftsgüter und einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen bei der PEH Vermögensmanagement GmbH nach allgemeinem Gesellschafts- und Schuldrecht möglich ist. Eine solche Übertragung hätte zum selben Ergebnis wie die Gesamtrechtsnachfolge führen können. Der Vorstand hat von

Einzelübertragungen Abstand genommen, da solche Übertragungen – anders als bei der gewählten Form der partiellen Gesamtrechtsnachfolge – nicht einen Übergang der übertragenen Vertragsverhältnisse, Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß § 131 Abs. 1 UmwG zur Folge gehabt hätten. Vielmehr hätte die Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner in jedem Einzelfall gesondert eingeholt werden müssen. Dies hätte zu einem deutlich höheren Abwicklungsaufwand und Rechtsunsicherheit geführt. Darüber hinaus ermöglicht die gewählte Vorgehensweise eine stärkere Einbindung und Beteiligung der Aktionäre durch die Einholung der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

## **8. Bilanzielle, gesellschaftsrechtliche, steuerliche und arbeitsrechtliche Auswirkungen der Ausgliederung**

### **A. Bilanzielle Folgen der Ausgliederung**

Die Ausgliederung des Geschäftsbereiches „Private Kunden“ wird in der Bilanz der PEH Wertpapier AG im Wesentlichen als Aktivtausch erfasst werden. Der Bilanzposten „Forderungen an Kunden“ wird sich um die Forderungen des Geschäftsbereiches „Private Kunden“ vermindern, während sich der Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ leicht erhöhen wird. Zudem werden im Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich „Private Kunden“ stehende Rückstellungen aufgelöst. Auf das Eigenkapital der PEH Wertpapier AG wird die Ausgliederung keine Auswirkungen haben. Die Bilanz des PEH-Konzerns wird sich durch die Ausgliederung nicht verändern. In der Erfolgsrechnung der PEH Konzernbilanz wird sich im wirtschaftlichen Ergebnis durch die Ausgliederung nichts ändern. Die vor der Ausgliederung unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung der PEH Wertpapier AG abgebildeten Erträge bzw. Aufwendungen des Geschäftsbereiches „Private Kunden“ erscheinen nach der Ausgliederung im Rahmen des Jahresergebnisses der PEH Vermögensmanagement GmbH.

### **B. Gesellschaftsrechtliche Folgen**

#### **1. Partielle Gesamtrechtsnachfolge**

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag entfaltet mit Eintragung in das Handelsregister der PEH Wertpapier AG als übertragendem Rechtsträger die in § 131 Abs. 1 UmwG geregelten Rechtswirkungen. Demzufolge geht das gemäß dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag auszugliedernde Aktiv- und Passivvermögen, die auszugliedernden Rechte und Pflichten sowie sonstige Rechtsstellungen des Geschäftsbereiches „Private Kunden“ entsprechend den vertraglich getroffenen Regelungen auf die PEH Vermögensmanagement GmbH über. Es bedarf keines zusätzlichen Übertragungsaktes.

Aufgrund der Vorschrift in § 133 UmwG haften alle an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger für die Dauer von fünf Jahre für die Altschulden des übertragenden Rechtsträgers ohne Rücksicht darauf, wem die einzelne Schuld in dem Ausgliederungsvertrag zugewiesen ist. Dies gilt nur für Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden.

#### **2. Stammkapital der PEH Vermögensmanagement GmbH**

Das bisherige Stammkapital der PEH Vermögensmanagement GmbH beträgt EURO 1 Million und ist vollständig eingezahlt. Im Zuge der Ausgliederung des Geschäftsbereiches „Private Kunden“ wird die PEH Vermögensmanagement GmbH ihr Stammkapital um EURO 1,00 auf EURO 1.000.001,- erhöhen.

### **3. Vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der PEH Wertpapier AG**

Die Ausgliederung berührt die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der PEH Wertpapier AG nicht. Die Anteilsverhältnisse an der PEH Wertpapier AG bleiben unverändert. Am ausgegliederten Vermögen bleiben die Aktionäre indirekt weiterhin beteiligt, da es sich bei der übernehmenden PEH Vermögensmanagement GmbH um eine 100%ige Tochtergesellschaft der PEH Wertpapier AG handelt.

## **C. Steuerliche Folgen**

### **1. Folgen für die an der Ausgliederung beteiligten Unternehmen**

#### **1.1. Ertragssteuern**

Die Ausgliederung des Geschäftsbereiches „Private Kunden“ der PEH Wertpapier AG auf die PEH Vermögensmanagement GmbH erfolgt gemäß § 20 UmwStG ertragssteuerneutral zu Buchwerten, da der ausgegliederte Unternehmensbereich einen Teilbetrieb im steuerlichen Sinne darstellt. Die PEH Vermögensmanagement GmbH tritt hinsichtlich des übernommenen Vermögens und der übernommenen Schulden in die Rechtsstellung der übertragenden PEH Wertpapier AG ein. Auch bei der übernehmenden Gesellschaft findet keine Realisierung von stillen Reserven statt.

#### **1.2. Verkehrssteuern**

##### **1.2.1. Umsatzsteuer**

Die Ausgliederung stellt eine Form der Geschäftsveräußerung im Ganzen gemäß § 1 a UStG dar und ist somit nicht umsatzsteuerbar.

##### **1.2.2. Grunderwerbsteuer**

Die Betrachtung grunderwerbsteuerlicher Sachverhalte entfällt, da keine Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte oder Gebäude übertragen werden.

### **1.3. Folgen für die Aktionäre der PEH Wertpapier AG**

Für die Aktionäre der PEH Wertpapier AG hat die Ausgliederung des Geschäftsbereiches „Private Kunden“ keine steuerlichen Auswirkungen.

## **D. Arbeitsrechtliche Folgen**

Durch die Ausgliederung werden sich keine arbeitsrechtlichen Folgen ergeben. Alle Mitarbeiter des Bereiches „Private Kunden“ haben durch einzelvertragliche Regelungen einem Übergang auf die PEH Vermögensmanagement GmbH zugestimmt und sind bereits Arbeitnehmer der PEH Vermögensmanagement GmbH. Demnach sind in dem von der Ausgliederung betroffenen Geschäftsbereich "Private Kunden" keine

Arbeitnehmer mehr beschäftigt (siehe § 3 Ziff. 2 des Entwurfs des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags).

Wären Arbeitnehmer im Geschäftsbereich "Private Kunden" der übertragenden Gesellschaft beschäftigt, würden sich die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer ergeben aus den §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 324 UmwG sowie § 613 a Abs. 1 und 4 BGB. Nach diesen Vorschriften tritt die übernehmende Gesellschaft in die Rechte und Pflichten aus den am Ausgliederungsstichtag bei der übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Diese Arbeitsverhältnisse können nicht wegen der Ausgliederung gekündigt werden.

## **9. Erläuterungen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages**

### **§ 1 Beteiligte der Ausgliederung**

In § 1 werden die PEH Wertpapier AG als übertragende und die PEH Vermögensmanagement GmbH als übernehmende 100%-ige Tochtergesellschaft vorgestellt.

### **§ 2 Ausgliederung**

§ 2 Absatz 1 definiert den auszugliedernden Geschäftsbereich „Private Kunden“ der PEH Wertpapier AG. Dieser besteht aus allen Beratungs- und/oder Vermögensverwaltungsverträgen, die von der PEH Wertpapier AG abgeschlossen wurden oder bis zur Wirksamkeit der Ausgliederung abgeschlossen werden mit Kunden, die als "Private Kunden" eingestuft wurden bzw. werden nebst den in diesem Geschäftsbereich eingesetzten sächlichen und personellen Mitteln.

Absatz 2 bestimmt, dass der Ausgliederung die Bilanz des von der GBZ Treuhand Hessen AG geprüften und testierten Jahresabschlusses der PEH Wertpapier AG zum 31.12.2008 als Ausgliederungsbilanz zugrunde gelegt wird.

Absatz 3 bestimmt als Ausgliederungsstichtag, also den Tag, zu dem die Ausgliederung wirtschaftlich erfolgen soll, den 01.01.2009, 0.00 Uhr. Die beteiligten Gesellschaften werden dadurch nach vollzogener Ausgliederung so gestellt, als wäre der Geschäftsbereich „Private Kunden“ an diesem Tag auf die PEH Vermögensmanagement GmbH übergegangen.

### **§ 3 Vermögensübertragung auf die PEH Vermögensmanagement GmbH**

Gemäß § 3 Absatz 1 überträgt die PEH Wertpapier AG ihren Geschäftsbereich „Private Kunden“ als Gesamtheit mit den in § 3 Nr. 1.1 bis 1.7 des Vertrages und in den dort genannten Anlagen bezeichneten Aktiven und Passiven auf die PEH Vermögensmanagement GmbH, und zwar durch Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 UmwG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

Gemäß Nr. 1.1 bis 1.7 werden folgende, dem Geschäftsbereich „Private Kunden“ zuzurechnenden Vermögensgegenstände übertragen, wobei deren nähere Darstellung in den zugehörigen Anlagen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags erfolgt:

- Sämtliche der in Anlage 1 aufgeführten Beratungs- und/oder Vermögensverwaltungsverträge des Geschäftsbereichs „Private Kunden“;
- Sämtliche der in Anlage 2 aufgeführten Gegenstände des Anlagevermögens des Geschäftsbereichs „Private Kunden“ (Buchwert gemäß Anlage 2: EURO 321.169,50);
- Sämtliche der in Anlage 3 aufgeführten Kundenforderungen des Geschäftsbereichs „Private Kunden“ (Summe gemäß Anlage 3: EURO 1.639.572,80);
- Sämtliche der in Anlage 4 aufgeführten sonstigen Forderungen des Geschäftsbereichs „Private Kunden“ (Summe gemäß Anlage 4: EURO 312.709,33);
- Sämtliche der in Anlage 5 aufgeführten zum 31.12.2008 im Jahresabschluss erfassten Verbindlichkeiten des Geschäftsbereichs „Private Kunden“ (Summe gemäß Anlage 5: EURO 1.158.624,02);
- Sämtliche der in Anlage 6 aufgeführten zum 31.12.2008 im Jahresabschluss erfassten Rückstellungen des Geschäftsbereichs „Private Kunden“ (Summe gemäß Anlage 6: EURO 949.474,05);
- Sämtliche der in Anlage 7 aufgeführten Verträge des Geschäftsbereichs „Private Kunden“.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG werden damit die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, genau bezeichnet und aufgeteilt.

Absatz 2 erläutert, dass keine Arbeitsverhältnisse übergehen, da diese bereits durch einzelvertragliche Regelungen von der PEH Vermögensmanagement GmbH übernommen wurden.

#### **§ 4 Gewährung von Anteilen an der PEH Vermögensmanagement GmbH**

Gemäß § 4 Absatz 1 wird die PEH Vermögensmanagement GmbH ihr derzeitiges Stammkapital von EURO 1 Mio um EURO 1,00 auf EURO 1.000.001 erhöhen. Die PEH Vermögensmanagement GmbH wird der PEH Wertpapier AG diese neue Stammeinlage gegen Sacheinlage gewähren. Die Sacheinlage besteht in der Übertragung des Geschäftsbereichs „Private Kunden“ mit den zugehörigen Aktiva und Passiva. Die neue Stammeinlage ist ab dem Ausgliederungstichtag gewinnberechtigt und stellt eine angemessene wirtschaftliche Gegenleistung dar, da die PEH Wertpapier AG alleinige Gesellschafterin der PEH Vermögensmanagement GmbH ist.

#### **§ 5 Folgen für die Arbeitnehmer**

Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer sind in § 5 beschrieben. Alle Mitarbeiter des Bereiches „Private Kunden“ haben durch einzelvertragliche Regelungen einem Übergang auf die PEH Vermögensmanagement GmbH bereits zugestimmt und sind bereits Arbeitnehmer der PEH Vermögensmanagement GmbH. Demnach werden in dem von der Ausgliederung betroffenen Geschäftsbereich "Private Kunden" keine Arbeitnehmer mehr beschäftigt und es werden von der PEH Vermögensmanagement GmbH keine weiteren Arbeitnehmer übernommen.

#### **§ 6 Beteiligung des Betriebsrats**

Da bei beiden Gesellschaften kein Betriebsrat vorhanden ist, ist eine Beteiligung von Betriebsräten nicht erforderlich.

## **§ 7 Besondere Rechte und Vorteile**

§ 7 stellt fest, dass im Rahmen der Ausgliederung keine besonderen Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG (Sonderrechte, welche die übernehmenden Rechtsträger einzelnen Anteilshabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genußrechte gewähren, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen) oder besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG (jeder besondere Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlußprüfer oder einem Prüfer gewährt wird) gewährt werden.

## **§ 8 Kosten**

Gemäß § 8 werden die Kosten des Ausgliederungsvertrages durch die PEH Vermögensmanagement GmbH getragen.

## **§ 9 Vollmacht**

In § 9 wird den Notariatsangestellten eine Standardvollmacht erteilt, alle zum Vollzug der Urkunde im Handelsregister erforderlichen Erklärungen abzugeben.

## **10. Gewährung von Geschäftsanteilen der PEH Vermögensmanagement GmbH an die PEH Wertpapier AG**

Die Feststellung der angemessenen Gegenleistung für das auszugliedernde Vermögen beruht auf der Schlussbilanz der PEH Wertpapier AG zum 31.12.2008. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Wert des Geschäftsbereiches „Private Kunden“ und der übertragenen Vermögensgegenstände aus den Bilanzdaten herangezogen. Die PEH Wertpapier AG erhält als Gegenleistung für das auszugliedernde Vermögen des Geschäftsbereichs „Private Kunden“ einen Geschäftsanteil an der PEH Vermögensmanagement GmbH in Höhe von EURO 1,00. Für die PEH Wertpapier AG stellt dies wirtschaftlich eine angemessene Gegenleistung dar, da die PEH Wertpapier AG alleinige Gesellschafterin der PEH Vermögensmanagement GmbH ist.

## **11. Beschreibung des technischen Ablaufs des Ausgliederungsverfahrens**

Die Ausgliederung soll auf den 01. Januar 2009 als Ausgliederungstichtag erfolgen. Vor dem Hintergrund der Neuausrichtung haben wir sichergestellt, dass sämtliche beschlossene Maßnahmen der Neuausrichtung mit den vorhandenen Ressourcen dargestellt werden können. Alle Mitarbeiter des Bereiches „Private Kunden“ haben durch einzelvertragliche Regelungen einem Übergang auf die PEH Vermögensmanagement GmbH bereits zugestimmt und sind bereits Arbeitnehmer der PEH Vermögensmanagement GmbH. Seit dem 01. Januar 2009 erbringen sie im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages zwischen der PEH Wertpapier AG und der PEH Vermögensmanagement GmbH alle notwendigen Dienstleistungen für die PEH Wertpapier AG im Geschäftsbereich „Private Kunden“.

Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages wird vor Einberufung der Hauptversammlung gemäß §§ 125, 61 UmwG bei dem für die PEH Wertpapier AG zuständigen Amtsgericht (Registergericht) Bad Homburg eingereicht werden. Eine Prüfung der Ausgliederung durch sachverständigen Prüfer erfolgt gemäß §§ 125, S.2, 9 ff UmwG nicht.

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der PEH Wertpapier AG als übertragendem Rechtsträger und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der PEH Vermögensmanagement GmbH als übernehmender Rechtsträger gemäß §§ 125 S. 1, 13 Abs. 1 UmwG. Die Zustimmungsbeschlüsse können gemäß § 4 Abs. 2 UmwG auch auf der Grundlage eines Entwurfs des Aufgliederungs- und Übernahmevertrages erteilt werden. Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird der Hauptversammlung der PEH Wertpapier AG am 12.06.2009 zur Beschlussfassung über die Zustimmung vorgelegt. Erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals (§§ 125. S. 1, 65 Abs. 1 UmwG). Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der PEH Vermögensmanagement GmbH soll zeitlich nach dem Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der PEH Wertpapier AG erfolgen.

Die Gesellschafterversammlung der PEH Vermögensmanagement GmbH wird gleichzeitig mit dem Beschluss über die Zustimmung zu dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrages eine Kapitalerhöhung um EURO 1,- auf EURO 1.000.0001,- beschließen, um den neuen Geschäftsanteil ausgeben zu können, den die PEH Wertpapier AG als Gegenleistung für den auszugliedernden Geschäftsbereich „Private Kunden“ erhält. Die Kapitalerhöhung der PEH Vermögensmanagement GmbH bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der PEH Vermögensmanagement GmbH.

Die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der PEH Wertpapier AG und PEH Vermögensmanagement GmbH darf gemäß §§ 125 S.1, 66, 130 Abs. 1 UmwG erst nach Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der PEH Vermögensmanagement GmbH erfolgen.

Die Ausgliederung bedarf ihrerseits der Eintragung in das Handelsregister beider Gesellschaften, und wird mit der Eintragung wirksam.

## **Anzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 1.813.800 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Gesellschaft hält 38.717 Stück eigene Aktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmen beträgt somit 1.775.083.

## **Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens am siebten Tag vor der Versammlung, also spätestens am 5. Juni 2009, unter der folgenden Adresse zugehen:

PEH Wertpapier AG  
c/o Computershare HV-Services AG  
Hansastr. 15  
80686 München  
Telefax: +49 89 30 90 37 4675  
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Berechtigung ist durch eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung, also auf den Beginn des 22. Mai 2009, zu beziehen.

## **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Vollmachten sind schriftlich zu erteilen, wenn weder Kreditinstitute noch sonstige der in § 135 Abs. 9 und Abs. 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG genannten, den Kreditinstituten gleichgestellten Personen oder Institute (hierunter fallen unter anderem Aktionärsvereinigungen) bevollmächtigt werden. Bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen bitten wir, sich mit diesen abzustimmen.

Wie in den vergangenen Jahren bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen schriftlich übermittelt werden. Die Aktionäre können hierzu das Formular auf der Eintrittskarte zur Hauptversammlung verwenden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

## **Unterlagen**

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen und der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 sowie die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 7, im Einzelnen der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags, der gemeinsame Ausgliederungsbericht des Vorstands der PEH Wertpapier AG und der Geschäftsführung der PEH Vermögensmanagement GmbH, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der PEH Wertpapier AG und des PEH-Konzerns der letzten drei Geschäftsjahre und der Jahresabschluss und Lagebericht des Geschäftsjahres 2008 der im Jahre 2008 gegründeten PEH Vermögensmanagement GmbH, können von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten und im Internet unter [www.peh.de](http://www.peh.de) eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen werden auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich kostenlos zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

## **Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

PEH Wertpapier AG  
Investor Relations  
Adenauerallee 2  
61440 Oberursel  
Telefax: +49 6171 633110

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.peh.de](http://www.peh.de) veröffentlicht.

Oberursel, im April 2009

PEH Wertpapier AG  
**Der Vorstand**